OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753642/16/MZ

Datum:
Linz, 23. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 24.07.2025, GZ: IKD-2017-430223/36-R, betreffend Staatsbürgerschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 24.07.2025, GZ: IKD-2017-430223/36-R, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen.

Ihre Entscheidung begründet die Behörde dahingehend, dass die Identität der bP nicht unzweifelhaft feststehe.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz führt die bP aus, am 01.07.2013 in Österreich Asyl bekommen zu haben. Sie verfüge weder über eine afghanische Geburtsurkunde noch über eine Tazkira, weshalb sie vom Wiener Magistrat ihre Geburt nachbeurkunden habe lassen. Diese Urkunde sowie der Konventionsreisepass würden die Identität ausreichend belegen. Auch könnten jederzeit Papillarlinienabdrücke genommen werden oder die Gattin als Identitätszeugin einvernommen werden.

III.a) Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens.

c.1) Feststellungen:
Die bP ist afghanische Staatsangehörige. Ein Nachweis über den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 liegt nicht vor. Ebenfalls nicht vor liegt ein amtsärztliches Gutachten mit welchem nachgewiesen wird, dass der bP auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung des genannten Nachweises nicht möglich ist

c.2) Beweiswürdigung:
c.2.1) Im Verfahren wurde eine amtsärztliche Stellungnahme der B__, datiert mit 09.12.2025, (ON 13) eingeholt. Die Amtsärztin stellt fest, die bP komme

ursprünglich aus Afghanistan, sei seit 2011 in Österreich, sei verheiratet, habe keine Kinder und arbeite seit 5 – 6 Jahren bei der Fa. C__ in Vollbeschäftigung. Allerdings habe die bP beruflich und privat wenig bis keine Gelegenheit, Deutsch zu sprechen.

Es habe mehrmalige negative Prüfungsantritte [Anm: zur Erlangung eines Nachweises B1] gegeben, letztmalig im Jahr 2021. Vor allem beim Lesen und Schreiben habe es noch Probleme gegeben. In den vergangenen vier Jahren seien keine Kurse mehr besucht worden. Das Erlernte sei daher Großteils wieder vergessen, ein sinnerfassendes oder worterfassendes Lesen sei aktuell nicht möglich (Probelesen).

Körperlich habe die bP über chronische, muskuloskelettale Beschwerden berichtet. Der psychische Zustand sei schwer einzuschätzen, wobei der Verdacht auf depressive Auslenkung bestehe. Eine diesbezügliche ärztliche oder psychologische Behandlung werde verneint.

Die Amtsärztin gelangt vor diesem Hintergrund zum Ergebnis, dass keine objektivierbaren Befunde oder Unterlagen vorliegen würden, und einen dauerhaft schlechten physischen oder psychischen Gesundheitszustand der bP bestätigen zu können.

c.2.2) In Reaktion auf das dargestellte amtsärztliche Gutachten wurde von der bP eine ärztliche Stellungnahme der D__ vom 18.12.2025 beigebracht (ON 15). Die Ärztin gibt an, die bP sei schon lange Patient bei ihr. „Aus den bekannten Gründen (Analphabetismus) ist es ihm nicht möglich, die B1 Reife zu erreichen. Er hat sich wirklich sehr bemüht!“ Ansonsten sei die bP gesund und sehr fleißig. Sie habe der bP eine Überweisung zur neurokognitiven Austestung ausgestellt, die abgewartet werden möge.

c.2.3) Hinsichtlich der beiden ärztlichen Stellungnahmen ist zunächst festzuhalten, dass es sich lediglich bei B__ um eine Amtsärztin handelt. Die Stellungnahme der D__ ist sohin nur insofern zu beachten, als sie geeignet ist, die Unschlüssigkeit der amtsärztlichen Stellungnahme aufzuzeigen. Dies ist für das erkennende Gericht nicht der Fall:
D__ führt aus, dass die bP aufgrund von Analphabetismus nicht in der Lage sei, die B1 Reife zu erreichen, „ansonsten“ sei die bP gesund. Die Ärztin verkennt dabei, dass Analphabetismus keine Krankheit sondern eine lediglich eine durch Bemühen zu überwindende Hürde darstellt. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass ein derartiges Bemühen für das erkennende Gericht, in keinster Art und Weise erkennbar ist, wenn die bP seit vier Jahren keine Deutschkurse mehr besucht und, in Österreich lebend, beruflich und privat wenig bis keine Gelegenheit zu haben angibt, Deutsch zu sprechen. Angemerkt wird auch, dass im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung eine Konversation mit der bP kaum möglich

war und dem Verhandlungsleiter immer wieder unklar war, was die bP mitteilen möchte.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG) lautet in der geltenden Fassung:

„§ 10a. (1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis
1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.
(2) Ausgenommen von den Nachweisen nach Abs. 1 sind:
1. …
2. …
3. Fremden, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird. …“

a.2) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG) lautet:

„§ 7. (1) …
(2) Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:
1. …
2. das Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der vertieften Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung. …“

b) Die bP strebt den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft an. Neben anderen Erteilungsvoraussetzungen verlangt § 10a Abs 1 Z 1 StbG den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs 2 Z 2 IntG. Die zuletzt genannte Bestimmung wiederum erfordert den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1.

Es ist nicht weiter strittig, dass die bP einen derartigen Nachweis nicht erbracht hat. Der Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft ist allerdings nur dann abzuweisen, wenn kein gesetzlich vorgesehener Grund vorliegt, von einem solchen Nachweis abzusehen.

Die bP hat im Rahmen des Verfahrens vorgebracht, aus medizinischen Gründen daran gehindert zu sein, einen Sprachnachweis zu erbringen. Es ist ihr allerdings nicht im Sinne des § 10a Abs 2 Z 3 StbG gelungen, dieses Vorbringen durch ein amtsärztliches Gutachten zu untermauern.

Es liegt daher das Erteilungshindernis des § 10a Abs 1 Z 1 StbG vor. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich eine Prüfung der weiteren Erteilungsvoraussetzungen, weshalb die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid als unbegründet abzuweisen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut der §§ 10a Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 3 StbG keinerlei Auslegungsschwierigkeiten aufweist, und der Beantwortung der Frage, ob es konkret der bP aufgrund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes nicht möglich ist, einen Sprachnachweis zu erbringen, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer